

# Satzung



# **Vereinsatzung Schützenverein Geislingen 1963 e.V., 72351 Geislingen**

- § 1 Name und Sitz des Vereines
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereines
- § 9 Schützenmeisteramt (Vorstand)
- § 10 Sportleitung
- § 11 Gesamtausschuss
- § 12 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- § 13 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Ehrenamtlichkeit
- § 16 Haftung des Vereines
- § 17 Datenschutz
- § 18 Auflösung des Vereines
- § 19 Schlussbestimmungen

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Schützenverein Geislingen 1963 e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Balingen unter der Vereinsregisternummer: 81 eingetragen und hat seinen Sitz in Geislingen.

## § 2

### Zweck des Vereines

1. Der Schützenverein Geislingen 1963 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Pflege und Ausübung des Schiessens auf sportlicher Grundlage.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - b) Abhaltung von und Teilnahme an Veranstaltungen, schießsportlicher Art,
  - c) Errichtung und Unterhaltung von Schießsportstätten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger /innen. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen

6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

### **§ 3**

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
3. Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtausschuss. Für diese Entscheidung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Bei Zustimmung hat das neu aufzunehmende Mitglied eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Geschäftsordnung festgelegt wird, zu bezahlen.
4. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Auf Wunsch kann eine Satzung zum Selbstkostenpreis ausgehändigt werden.
5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Gesamtausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5**

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein.

2. Insbesondere haben sie das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu leisten.
5. Die Mitglieder unterwerfen sich
  - a) dieser Satzung
  - b) der Geschäftsordnung
  - c) den Standordnungen
  - d) der Sportordnung
  - e) sowie den sonstigen Anordnungen des Schützenmeisteramtes
6. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb eines Monats bezahlt werden.

## **§ 6**

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
2. Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens einen Monat vor Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand angezeigt sein, andernfalls besteht Beitragspflicht bis zum Ende des darauffolgenden Jahres.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Vorausgezahlte Beiträge, Spenden und anderes werden nicht zurückerstattet.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag an den Gesamtausschuss erfolgen (§ 5, Abs. 6):
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung die Vereinsbeiträge nicht innerhalb eines Monats bezahlt,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung oder die Satzung des Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

- c) bei unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen in- und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe Politisch extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens Politisch extremer Kennzeichen und Symbole
5. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtausschuss auf Antrag des Schützenmeisteramtes. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  6. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
  7. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden.

Mit Wirkung vom 10.03.1995 erhält § 7 der Satzung folgende Fassung:

## **§ 7**

### Beiträge der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird festgelegt von der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Die Arten des Beitragseinzuges richten sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Der Gesamtausschuss kann in besonderen Einzelfällen die Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen.

## **§ 8**

### Organe des Vereins

Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen des §2 (Vereinszweck) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Schützenmeisteramt (Vorstand)
3. Sportleitung
4. Gesamtausschuss

## § 9

### Schützenmeisteramt (Vorstand)

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus:

- a) dem Oberschützenmeister
- b) dem Schützenmeister
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportleiter

Vorstand ist der Oberschützenmeister, der Schützenmeister, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Sportleiter. Der Oberschützenmeister und der Schützenmeister sind allein zur Vertretung berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Dem Schützenmeisteramt obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Das Schützenmeisteramt kann eine Geschäftsordnung erlassen. Diese ist vom Gesamtausschuss zu genehmigen.

## § 10

### Sportleitung

1. Die Sportleitung besteht aus:

- a) dem Sportleiter
- b) dem stellvertretenden Sportleiter
- c) dem Jugendleiter
- d) dem Spartenleiter für Gewehr
- e) dem Spartenleiter für Pistole

2. Der Sportleiter ist für die schießtechnischen und organisatorischen Angelegenheiten bei allen Trainings- und Sportveranstaltungen verantwortlich. Ihm unterstehen der stellvertretende Sportleiter, der Jugendleiter sowie die Spartenleiter für Gewehr und Pistole. Er kann Aufgaben delegieren.

## § 11

### Gesamtausschuss

1. Der Gesamtausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes
- b) den Mitgliedern der Sportleitung
- c) fünf Beisitzern

Die Anzahl der Beisitzer kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Es sollte mindestens ein Beisitzer als Vertreter der passiven Mitglieder vorgeschlagen werden.

2. Der Gesamtausschuss versammelt sich nach Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Die Ausschusssitzungen werden vom Oberschützenmeister und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, in besonderen Fällen können Einladungen an Gäste erfolgen.

4. Die Beschlüsse des Gesamtausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

5. Der Schriftführer fertigt Protokolle über die Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen und Beschlüsse. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Oberschützenmeister oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

6. Dem Gesamtausschuss obliegt es:

- a) alle den Verein berührenden Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
- b) Die Bemühungen des Schützenmeisteramtes und der Sportleitung um Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf der Schießanlage zu unterstützen.
- c) Die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel zu überwachen.

## § 12

### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung

Seite - 8 - von 13

Stand 15.03.2019



1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Einmal im Jahr beruft der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung ein. Sie wird vom Oberschützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom Schützenmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Stadt Geislingen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung.
4. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtausschusses und der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Anträge
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Neuwahlen
5. a) Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Für Anträge auf Satzungsänderung wird die Frist auf vier Wochen vor der Hauptversammlung festgesetzt. Sie müssen mit dem vollen Wortlaut den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet

werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages zur Tagesordnung muss zuvor mit Dreiviertelmehrheit der Hauptversammlung beschlossen werden.

- b) Anträge auf Satzungsänderungen können nur dann als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Minderjährige unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
7. a) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- b) Ausgenommen sind Satzungsänderungen. Diese können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  - c) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
8. a) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes, der Sportleitung und des Gesamtausschusses werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen des §2 (Vereinszweck) des Vereins bekennen und für dies innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
  - c) Bei Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner diese Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
  - d) den Wahlen können nur volljährige Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu dieser Wahl vorliegt.
9. Die Abstimmungen erfolgen offen:
- Geheime Abstimmungen erfolgen nur:
- a) wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen,
  - b) wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen,

- c) wenn der vorgeschlagene Kandidat dies beantragt.
10. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Gesamtausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, wird er bis zur nächsten Hauptversammlung vom Schatzmeister vertreten. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu Neuwahlen im Amt.

## **§ 13**

### Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Sie findet statt:
  - a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
  - b) wenn die Einberufung von mindestens 5 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
2. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften und sie hat auch die Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## **§ 14**

### Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollen über die erforderliche Qualifikation verfügen.
3. Vor der Hauptversammlung haben sie eine Kassen- und Buchprüfung über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzunehmen und in der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

## **§ 15**

### Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Aufwändungsersatz gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 3 und 4.

## **§ 16**

### Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle.
2. Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Württembergischen Landessportbund e.V. im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.
- 3.

## **§17**

### Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. (WSV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

## **§ 18**

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Mitteilung des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereines“ mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn von den erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern sich mindestens drei Viertel für die Auflösung erklären.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Geislingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 19

### Schlussbestimmungen

1. Zum Zwecke der reibungslosen Erledigung laufender Vereinsgeschäfte sowie des Sportbetriebes kann das Schützenmeisteramt eine Geschäftsordnung erlassen, gem. § 9 Abs. 3 dieser Satzung. Sowohl diese, als auch alle in ihr erwähnten Ordnungen sind Bestandteil der Satzung des Vereines. Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gesamtausschusses geändert, erweitert oder außer Kraft gesetzt werden.
2. Nach Überarbeitung durch den Gesamtausschuss wurde diese Neufassung der Satzung bei der Hauptversammlung am 12.03.2010 den anwesenden Mitgliedern erläutert und vorgelegt.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Hauptversammlung am Freitag, 12.03.2010 beschlossen und angenommen. Sie tritt am Tage nach der Hauptversammlung in Kraft.

72351 Geislingen, den 12.05.2017

Schützenmeisteramt

\_\_\_\_\_  
Oberschützenmeister  
Ottmar Hörter

\_\_\_\_\_  
Schützenmeister  
Albrecht Zimmermann

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister  
Egon Baumeister

\_\_\_\_\_  
Schriftführer  
Ruben Holike

\_\_\_\_\_  
Sportleiter  
Tobias Schlaich